

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Mustersatzung 2018 Bielefeld	DAV Tuttlingen – Stand 2017	Satzungsänderung 2022
<p style="text-align: center;"><b>Allgemeines</b> § 1 <b>Name und Sitz</b></p> <p><sup>1</sup> * Der Verein führt den Namen: <b>Sektion ... des Deutschen Alpenvereins</b> (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in .... / * Der Verein führt den Namen: ... <b>Sektion des Deutschen Alpenvereins</b> (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in ....</p>	<p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p>Der Verein führt den Namen: Sektion Tuttlingen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Tuttlingen.</p>	
<b>Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes ... eingetragen.</b>	Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tuttlingen eingetragen	<b>Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen</b>
<p style="text-align: center;">§ 2 <b>Vereinszweck</b></p>	<b>§ 2 Vereinszweck</b>	
<b>1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur</b>	1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die	

<sup>1</sup> \* Fußnote zu § 1 Satz 1:

*Der Name der Sektion muss die Bezeichnung **Sektion des Deutschen Alpenvereins** enthalten.*

Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018	DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017	DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022
--------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------

<p>Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p>	<p>Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen und zu fördern.</p>	
<p><b>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</b></p>	<p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</p>	
<p><b>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</b></p>	<p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p>	
<p><b>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</b></p> <p><b>Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</b></p> <p><b>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</b></p> <p><b>Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.</b></p>	<p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.</p>	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<b>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</b>	Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.  Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§ 3 <b>Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</b>	<b>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</b>	
<b>1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</b>	1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.	
<b>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</b>	2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:	
<b>a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen,</b> des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;	a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;	
<b>b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;</b>	b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;	
c) Veranstaltung von Expeditionen;	c)	

Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018	DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017	DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022
--------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------

d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;	d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen und die Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;	
e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;	e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;	
f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;		
<b>g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</b>	f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;	
<b>h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;</b>	g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;	
l) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;	h) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;	
j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;	i) Veranstaltungen und Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;	
k) Pflege der Heimatkunde.	j) Pflege der Heimatkunde.	
l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;		k) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;

Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018	DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017	DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022
--------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------

m) Herausgabe von Publikationen;		
n) Einrichtung einer Bibliothek;		
o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.		
<b>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</b>	3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:	3. Die erforderlichen <b>materiellen</b> Mittel sollen aufgebracht werden durch:
<b>a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;</b>	a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;	
b) Subventionen und Förderungen; c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung); e) Sponsorengelder; f) Werbeeinnahmen; g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen; h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.); i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen; j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln; k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);	b) Subventionen und Förderungen; c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; d) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung); e) Werbeeinnahmen; f) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.);	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

§ 4 <b>Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.</b>	<b>§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.</b>	
<b>Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:</b>	Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:	
<b>a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;</b>	a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;	
<b>b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;</b>	b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;	
<b>c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;</b>	c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;	
<b>d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;</b>	d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<b>e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;</b>	e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;	
<b>f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;</b>	f) die Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen.	
<b>g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;</b>	g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;	
h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.		
<b>§ 5 Vereinsjahr  Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.</b>	<b>§ 5 Vereinsjahr</b> Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.	
<b>Mitgliedschaft</b>	Mitgliedschaft	
<b>§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</b>	<b>§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</b>	
	1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und	

Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018	DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017	DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022
--------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------

<p>1. <b>Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden.</b></p> <p><b>Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</b></p> <p>Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.</p>	<p>gewählt werden.</p> <p>Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p>	
<p>2. <b>Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.</b></p> <p>Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</p>	<p>2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.</p> <p>Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</p>	
<p>3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.</p>		
<p>4. <b>Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins.</b></p> <p><b>Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu</b></p>	<p>3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins.</p> <p>Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den</p>	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<b>den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.</b>	hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.	
<p>5. <b>Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden,</b></p> <p><b>die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen,</b></p> <p><b>ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt,</b></p> <p><b>in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</b></p> <p><b>Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.</b></p>	<p>4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden,</p> <p>die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen,</p> <p>ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt,</p> <p>in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</p> <p>Die gleiche Einschränkung gilt bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.</p>	
<p>6. <b>Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen,</b></p> <p><b>ist über den Umfang der vom DAV</b></p>	<p>5. Eine Haftung des DAV und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen,</p> <p>ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt,</p>	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt,</b></p> <p><b>in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat,</b></p> <p><b>Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</b></p>	<p>in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften der bürgerlichen Rechts einzustehen hat,</p> <p>Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.</p>	
<p>§ 7 <b>Mitgliederpflichten</b></p>	<p><b>§ 7 Mitgliederpflichten</b></p>	
<p>1. <b>Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.</b></p> <p><b>Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.</b></p>	<p>1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.</p> <p>Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.</p>	
<p>2. <sup>2</sup> Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. * Diese darf</p>		

<sup>2</sup> \* Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2:

*Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes maximal der 6-fache Jahresbeitrag.*

Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018	DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017	DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022
--------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------

sich höchstens auf das ...-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.		
3. <b>Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.</b>	2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. Neu eintretende Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung zu erteilen.	
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.	3. Bis zum 31. August eines Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Für Mitglieder, die ab dem 01. September eintreten, ermäßigt sich der Beitrag im Beitrittsjahr um 50 %.	
5. <b>Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.</b>	4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.	
6. <b>Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.</b>	5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen	
§ 8 <b>Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</b>	<b>§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</b>	
1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.	1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<p>2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.</p>	<p>2. Einzelpersonen oder juristische Personen können fördernde Mitglieder der Sektion werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.</p>	
<b>§ 9 Aufnahme</b>	<b>§ 9 Aufnahme</b>	
<p>1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.</p>	<p>1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.</p>	
<p>2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.</p>	<p>2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.</p>	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.	3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.	
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.	4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.	
<b>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
Die Mitgliedschaft wird beendet a) durch Austritt; Streichung; b) durch Tod; Ausschluss. c) durch d) durch	Die Mitgliedschaft wird beendet a) durch Austritt; b) durch Tod; c) durch Streichung; d) durch Ausschluss.	
<b>§ 11 Austritt, Streichung</b>	<b>§ 11 Austritt, Streichung</b>	
1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.	1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand oder der Mitgliederverwaltung mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens bis zum 30. September des Vereinsjahres zu erklären.	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.	2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. März nicht bezahlt hat.	
<b>§ 12 Ausschluss</b>	<b>§ 12      Ausschluss</b>	
1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).	1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.	
<b>2. Ausschließungsgründe sind:</b>	2. Ausschließungsgründe sind:	
<b>a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;</b>	a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;	
<b>b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;</b>	b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;	
<b>c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.</b>	c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.	
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.	3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<p>4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.</p>	<p>4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.</p> <p>5. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.</p>	
<p><b>§ 13 Abteilungen, Gruppen</b></p>	<p><b>§ 13      Abteilungen, Gruppen</b></p>	
<p>1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.</p>	<p>1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.</p>	
<p>2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.</p>	<p>2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.</p>	
<p>3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.</p>	<p>3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf</p>	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

	nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.	
	4. Die sportlichen Aktivitäten sind in einer Sportabteilung zusammengefasst. Diese nennt sich Fachbereich Alpinistik. Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, dem Fachbereich Alpinistik als Mitglied beizutreten. Die Sportabteilung regelt die Angelegenheiten auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Abteilungsordnung, die vom Vorstand zu bestätigen ist. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. anerkennt der Fachbereich Alpinistik für sich und seine Einzelmitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnung des Württembergischen Landessportbundes und der Sportfachverbände, deren Sportarten in der Abteilung gepflegt werden.	
4. <b>Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</b>		5. <b>Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</b>
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.	6. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<b>§ 14 Organe</b>	<b>§ 14      Organe</b>	
Organe der Sektion sind a) der Vorstand; b) der Beirat; c) die Mitgliederversammlung; d) der Ehrenrat.	Organe der Sektion sind a) der Vorstand; b) der Beirat; c) die Mitgliederversammlung; d) der Ehrenrat.	
<b>Vorstand § 15 Zusammensetzung und Wahl</b>	<b>Vorstand § 15      Zusammensetzung und Wahl</b>	
1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in <b>und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend</b> (geschäftsführender Vorstand) sowie ... Beisitzern/innen.	1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.	
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ... (höchstens 6) Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.	2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Eine Wiederwahl im gleichen Amt ist zulässig, jedoch auf höchstens 2 weitere Wahlperioden (maximal 9 jährige Amtszeit) begrenzt. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.	3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.	
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.	4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.	
<b>§ 16 Vertretung</b>	<b>§ 16      Vertretung</b>	
Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als..... EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des (geschäftsführenden) Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.	Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.000.-- Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.  6.	
<b>§ 17 Aufgaben</b>	<b>§ 17      Aufgaben</b>  Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschlussen HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschlussen Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.	allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.	
<b>§ 18 Geschäftsordnung</b>	<b>§ 18      Geschäftsordnung</b>	
1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.	1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen.  Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.	1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend  <b>sind oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt.</b>  Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	<b>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</b>

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschlussen HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschlussen Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

		Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
		Beschlüsse des Vorstandes können auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ... seiner Mitglieder verlangen.	3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.	
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.		
<b>§ 19 Beirat</b>	<b>§ 19 Beirat</b>	
1. Der Beirat besteht aus ... Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von ... Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.	1. Der Beirat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied.	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschlussen HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschlussen Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.	2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu be-raten. Es können dem Beirat zur Arbeitsentlastung des Vorstandes verwaltungs-technische Arbeiten und andere Sektionsaufgaben übertragen werden, welche der Beirat auch im Rahmen von Arbeitskreisen erledigen kann.	
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.	3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vor-sitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beirats-mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Be-ratung teil, haben aber kein Stimmrecht. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter	
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.	4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesen-den Mitglieder.	
<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	
<b>§ 20 Einberufung</b>	<b>§ 20 Einberufung</b>	
1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder	1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder	

Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018	DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017	DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022
<p>spätestens ... vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p>	<p>spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt (Jahrestätigkeitsprogramm) eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p>	
		<p>Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.</p>
<p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>	<p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>	
<p><b>§ 21 Aufgaben</b></p>	<p><b>§ 21 Aufgaben</b></p>	
<p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsplan zu genehmigen;</p>	<p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;</p>	

Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018	DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017	DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022
d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über ... Euro zu beschließen; e) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen; g) die Satzung zu ändern; h) eine Sonderumlage zu beschließen;	b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen; f) die Satzung zu ändern;	
<b>i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;</b>		<b>g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;</b>
j) die Sektion aufzulösen.	g) die Sektion aufzulösen.	
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.	2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.	
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (alternativ: drei Vierteln) der abgegebenen Stimmen. <b>Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</b>	3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.	
<b>§ 22 Geschäftsordnung</b>	<b>§ 22 Geschäftsordnung</b>	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschlussen HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschlussen Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.	Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet sein.	
<b>Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung</b>	Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung	
<b>§ 23 Ehrenrat</b>	<b>§ 23 Ehrenrat</b>	
1. Der Ehrenrat besteht aus ... Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.	1. Der Ehrenrat besteht aus 4 Mitgliedern.	
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.	2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden, welcher dem Beirat angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.	
3. Der Ehrenrat ist berufen, um a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; b) Ehrenverfahren und c) Ausschlussverfahren durchzuführen.  Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend.	3. Der Ehrenrat ist berufen, um a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; b) Ehrenverfahren und c) Ausschlussverfahren durchzuführen.  Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschlussen HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschlussen Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.	Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.	
<b>§ 24 Rechnungsprüfung</b>	<b>§ 24 Rechnungsprüfer/innen</b>	
1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von ... Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.	1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren einen Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.	
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.	2. Er/Sie hat die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.	
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.		
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.		
<b>§ 25 Auflösung</b>	<b>§ 25 Auflösung</b>	
1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden	1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer	

Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018	DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017	DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022
<p>zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.</p> <p><b>Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.</b></p>	<p>unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</p> <p>Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.</p>	
<p><b>2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden</b> (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze).</p>	<p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.</p>	
<p><b>Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung</b> (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) <b>erfüllt.</b></p>	<p>Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt.</p>	
<p><b>In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.</b></p>	<p>In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.</p>	

<b>Deutscher Alpenverein - Mustersatzung Beschl. HV Bielefeld 2018</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen – Satzung Beschl. Mitgliederversammlung 2017</b>	<b>DAV Sektion Tuttlingen - Satzungsänderung Beschlussvorlage MV 24.6.2022</b>
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

<b>Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein,</b>	Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein,	
<b>ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.</b>	ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.	